

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Deutscher Gebärdensprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der Deutschen Gebärdensprache in Rezeption, Produktion und Interaktion auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. Es muss sich um Sprachkompetenzen handeln, bei denen komplexere gebärdensprachliche Zusammenhänge und die Hauptpunkte von etwas längeren Gesprächen verstanden werden können, längere Dialoge in Deutscher Gebärdensprache mit Native Signers geführt werden können und sich in unterschiedlichen Gesprächssituationen differenziert und spontan mitgeteilt und auf unterschiedliche Gesprächspartner angemessen reagiert werden kann.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 4,0 beziehungsweise einem Bestehen entsprechender Leistungsstand - DGS-Sprachzertifikat auf dem Mindestsprachniveau B2 (GeR)

	<p>Alternativ kann der Nachweis auch durch eine Sprachstandserhebung der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht werden, mit der die geforderte Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache auf dem eingeforderten Mindestniveau nachgewiesen werden kann. Hierzu werden in einem 30-minütigen Gespräch zentrale Kompetenzen in den Bereichen Rezeption, Produktion und Interaktion erfasst. Näheres wird von der Zugangskommission nach § 11 Absatz 5 ZSP-HU vor Beginn des Antragsverfahrens festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben. Die Gespräche sind den Antragstellerinnen und Antragstellern so anzubieten, dass die Durchführung und Beurteilung innerhalb der für sie jeweils maßgeblichen Antragsfrist möglich ist; die Ergebnisse werden von Amts wegen elektronisch in den jeweiligen Antrag übernommen.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Stunden“ berücksichtigt wurden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Deaf Studies oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Nachzuweisen sind umfassende Kenntnisse aus dem Spektrum der Wissenschaftsdisziplin Deaf Studies oder verwandter Fächer (z.B. Pädagogik mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Gebärdensprachpädagogik oder Linguistik mit dem Schwerpunkt Gebärdensprachen) im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits. Hierzu gehören beispielsweise Kenntnisse über die sprachlich-kulturellen, behinderungsbedingten, sozialen, kommunikativen, pädagogischen und institutionellen Rahmenbedingungen des Lebens von Menschen mit Hörbehinderungen sowie ein breites und integriertes Wissen und kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und wissenschaftlichen Methoden der Deaf Studies beispielsweise aus den Bereichen Linguistik, Soziologie, Ethnographie, Psychologie oder Teilhabe und Rehabilitation.</p> <p>Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen der Deutschen Gebärdensprache erworben wurden bzw. werden, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Stunden
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums bei einer bzw. einem oder mehreren Dolmetschenden und/oder Übersetzenden für Gebärdensprache(n) im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden, das auch die Einführung in die Rolle einer bzw. eines Dolmetschenden und/oder Übersetzenden in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung dolmetsch- und oder übersetzungspraktischer Einsätze (inkl. Vor- und Nachbereitung) umfasst, oder sonstiger entsprechender berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>Berücksichtigungsfähig sind nur Praktika bei Dolmetschenden und/oder Übersetzenden für Gebärdensprache(n) mit von Berufsverbänden anerkannten Abschlüssen.</p> <p>Sollte das berufsfelderschließende Praktikum bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich absolviert worden sein, kann dieses nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU und nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben ist, und wenn zu erwarten ist, dass diese Leistung sowie der mit ihr zusammenhängende ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben wird; § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Grundkenntnisse im Bereich Dolmetschen und Übersetzen von Gebärdensprachen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen werden. Dazu gehören insbesondere Grundkenntnisse über Theorien, Terminologien und Methoden der Translationswissenschaften sowie über Techniken, Settings, Prozesse und Reflexion des Dolmetschens und Übersetzens von Gebärdensprachen.</p> <p>ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Deutscher Gebärdensprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2“ berücksichtigt wurden.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Praktikumsnachweis der bzw. des betreuenden Dolmetschenden/Übersetzenden bzw. der betreuenden Einrichtung oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.</p>

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im pädagogischen, therapeutischen, beratenden, sprachpraktischen und/oder forschungsorientierten Bereich mit Bezug zu Menschen mit Hörbehinderungen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit pädagogischen, therapeutischen, beratenden, sprachpraktischen und/oder forschungsorientierten Fragestellungen mit Bezug zu Menschen mit Hörbehinderungen jeweils im Bereich unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.</p> <p>Zeiten einer berufspraktischen Erfahrung, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von 75 Stunden“ geltend gemacht wurden, können hier nicht erneut geltend gemacht werden.</p>

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.